

Dienstversammlung zur Bildung regionaler Arbeitskreise der Fachkonferenzleitungen

05.11.2019 Kiel 07.11.2019 Brunsbüttel 12.11.2019 Tarp
19.11.2019 Neustadt 21.11.2019 Bad Oldesloe

Thema: Zentrale Abschlussprüfungen ESA/MSA



Dr. Thomas Wehr



Schleswig-Holstein
Ministerium für Bildung,
Wissenschaft und Kultur



Schleswig-Holstein
Ministerium für Bildung,
Wissenschaft und Kultur

Plenum

- Ziele und Eckpunkte
- Schulleistungen 2019
- Ablauf
 - Vorbereitung
 - Termine
 - Durchführung und Auswertung
- Wesentliche Neuerungen 2019/20
- FAQ
 - Nachteilsausgleich
 - Herkunftssprachenprüfung

Arbeitsgruppen

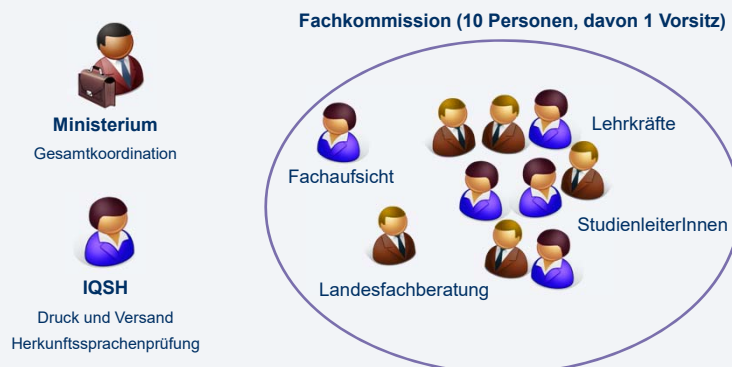
- Fachgruppen (Deutsch, Mathematik, Englisch)

Ziele und Eckpunkte

- **Vergleichbare, faire** und zugleich **angemessene** Prüfungsanforderungen von hoher fachlicher Qualität stellen
- **Transparenz** hinsichtlich der gesetzten Anforderungen herstellen
- Kompatibilität mit den **Vergleichsarbeiten** nutzen (Korrelation VERA*ZAB)
- Orientierung an den **Bildungsstandards** verstärken
- Impulse für die **Weiterentwicklung des Unterrichts** geben



Ziele und Eckpunkte



Ziele und Eckpunkte



Aufgabenentwicklung

- Dauer 2 Jahre
- 3 Sets pro Jahr
- Fortbildungen
- wissenschaftliche Begleitung (z. B. fachdidaktische Begutachtung)
- Korrekturtag
- Vollerhebung

Nutzbarkeit

- Ergebnisse werden in Beziehung zum Gutachten gesetzt
- Aufgabenfehler werden korrigiert
- Aufgabenschwierigkeiten werden angepasst

Schulleistungen 2019

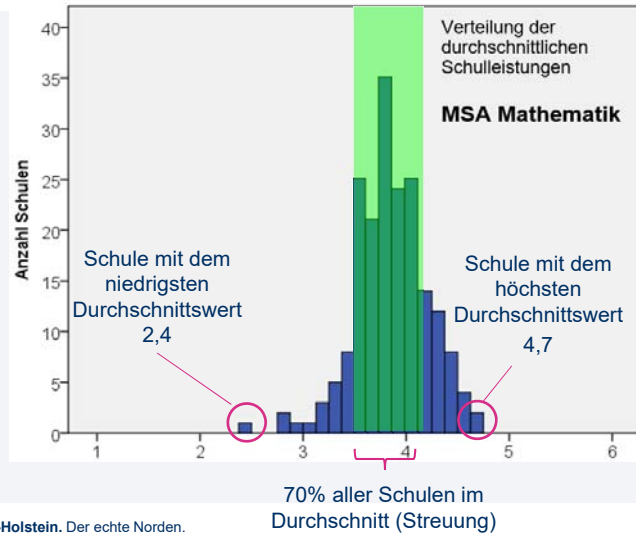
Tabelle 4: Landesergebnisse der Schulen 2019 (Schulmittelwerte).

Abschluss	Fach	M	Streuung	Minimum	Maximum	Leistungsspanne
ESA	Deutsch	3,66	0,32	2,40	4,59	2,19
	Mathematik	3,50	0,39	2,60	4,63	2,03
	Englisch	3,52	0,39	2,00	4,71	2,71
MSA	Deutsch	3,36	0,30	2,29	4,40	2,11
	Mathematik	3,85	0,35	2,42	4,71	2,30
	Englisch	2,98	0,31	1,75	3,75	1,75

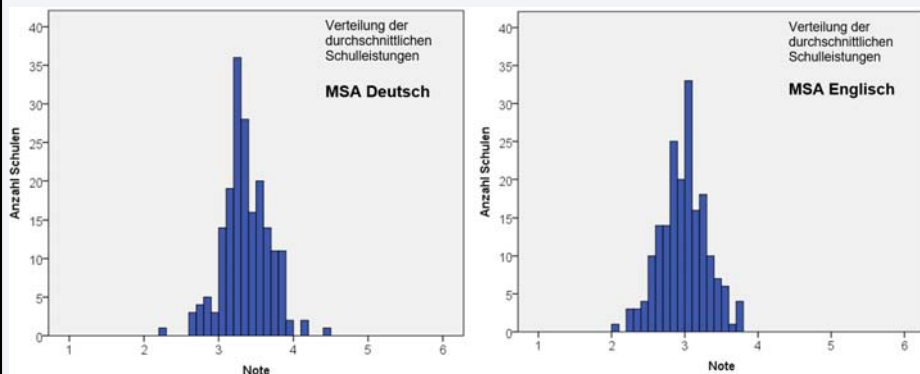
etwa 70% aller Schulen liegen in einem Leistungsbereich von plus/minus einem Drittel einer Notenstufe um den Landeswert.

Es bestehen Leistungsspannen von rund 2 Notenstufen zwischen den Schulen mit den besten und den schlechtesten Leistungen.

Schulleistungen 2019



Schulleistungen 2019



Vorbereitung

✓ Übungsmaterialien

- Abschlussarbeiten
- Übungsheft

✓ Fachspezifische Hinweise

✓ Operatorenlisten

in Mathematik inkl. einer Fassung für Schülerinnen und Schüler mit Beispielen

✓ Flyer

✓ <https://za.schleswig-holstein.de>

✓ Durchführungsbestimmungen

- 1 Zeugnisse
- 2 Termine
- 2.1 Prüfungszeitraum
- 2.2 Termine 2020
- 3 Bereitstellung der schriftlichen Prüfungsaufgaben
- 3.1 Erhalt der Prüfungsunterlagen
- 3.2 Verwahrung der Prüfungsunterlagen
- 3.3 Geheimhaltung
- 4 Gewährung und Anwendung des Nachteilsausgleichs
- 5 Prüfungsvorbereitungen in den Schulen
- 6 Schriftliche Prüfungen
- 7 Korrektur
- 8 Ergebnisse der schriftlichen Abschlussarbeiten
- 9 Nachprüfung
- 10 Fachspezifische Regelungen
- 10.1 Deutsch
- 10.2 Mathematik
- 10.3 Englisch
- 10.3.1 Schriftlicher Prüfungsteil
- 10.3.2 Sprachpraktischer Prüfungsteil

Termine

Schule →

SCHÜLERZAHLEN

31.1.2020 Passwort und Link per E-Mail
3.2. - 7.2.2020 Erfassung

Schule ←

ÜBUNGSHEFT

ab 25.2.2020 Versand/Veröffentlichung Übungsheft

Schule ←

PRÜFUNGSUNTERLAGEN

12. KW Erhalt der ID-Karte
21.4.2020, 9-12 h Auslieferung (Vorlage ID-Karte)

Schule →

ERGEBNISRÜCKMELDUNG

29.4. - 24.6.2020 Ergebnisse & Evaluation

Termine

Englisch

- 17. KW** ESA Monolog-Themen
- 5.5.-13.5.** Freischaltung der Aufgaben für den sprachpraktischen Prüfungsteil, Zeitraum I (11.5.-13.5.)
- 26.5.-4.6.** Freischaltung der Aufgaben für den sprachpraktischen Prüfungsteil, Zeitraum II (2.6.-4.6.)

Termine

- 16.03.-21.03.2020 Herkunftssprachenprüfung (mündlich) NEU**
- 29.04.2020 ESA Deutsch / MSA Englisch
- 05.05.2020 ESA / MSA Herkunftssprachenprüfung (schriftlich)
- 07.05.2020 ESA Englisch / MSA Mathematik
- 14.05.2020 ESA Mathematik / MSA Deutsch
- 11.05.-13.05.2020 Sprachpraktische Prüfung Englisch ESA / MSA, Zeitraum 1
- 26.05.2020 Nachschreibtermin Deutsch
- 28.05.2020 Nachschreibtermin Englisch
- 29.05.2020 Nachschreibtermin Mathematik
- 02.06.-04.06.2020 Sprachpraktische Prüfung Englisch ESA / MSA, Zeitraum 2
- ab 08.06.2020 mündliche Prüfungen

Durchführung der Prüfung

(siehe Durchführungsbestimmungen)

- Die Prüfungsunterlagen werden den Fachlehrkräften am Morgen des Prüfungstages **ausgehändigt**. Eine Einsicht der Fachlehrkräfte in die Prüfungsunterlagen vor dem genannten Zeitpunkt ist **nicht zulässig**.
- Die Fachlehrkraft bespricht mit den Schülerinnen und Schülern die **Instruktionen** und klärt Nachfragen vor Beginn der Bearbeitungszeit.
- Nach dem Prüfungstermin dürfen die Prüfungsaufgaben im laufenden Schuljahr **nicht im regulären Unterricht** verwendet werden.

	Einlesezeit	Bearbeitungszeit
Deutsch	15 Minuten	135 Minuten
Mathematik	20 (ESA) / 30 (MSA) Minuten	135 Minuten (max. 45 Minuten Heft 1)
Englisch	-	105 Minuten (schriftlich)
	-	30 Minuten (sprachpraktisch)

Durchführung der Prüfung

(siehe Durchführungsbestimmungen)

Nachprüfung

- Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler den Haupt- und den Nachschreibtermin aus Gründen, die sie oder er nicht selbst zu vertreten hat, so erhält sie oder er die Möglichkeit, die Prüfung **zeitnah** nachzuholen.
- Die Termine für die Nachprüfungen werden **durch die zuständige Schulaufsicht** festgelegt.
- Die Prüfungsarbeiten werden hierfür in der Regel von der unterrichtenden Lehrkraft erstellt und von der zuständigen Schulaufsicht genehmigt.

Auswertung der Prüfung

(siehe Durchführungsbestimmungen)

Ergebniserfassung

- Die Ergebnisse der schriftlichen Abschlussarbeiten des Haupt- und des Nachschreibtermins werden elektronisch erfasst.
- Die Erfassung der **Ergebnisse** der zentralen Abschlussarbeiten sowie der **Vornoten** ist bis **24.6.2020** abzuschließen.
- Außerdem ist eine **Evaluation** des Prüfungsdurchgangs möglich.
- Die Schulen erhalten Zugriff auf ihre **Ergebnisrückmeldung**.

Wesentliche Neuerungen 2019/20

- **Neue Wortlisten und Wegfall der Übersetzungszeit vor der Prüfung**
Die Wortlisten enthalten Erläuterungen zu schwierigen Begriffen und werden zur Prüfung als zusätzliches Hilfsmittel mit ausgeteilt. Keine weitere Übersetzung.
- **Keine Probearbeit / Schwerpunktsetzung Übungsheft**
Zielführende Vorbereitung mit dem Übungsheft im Unterricht
- **Entlastung der Bearbeitungszeit im MSA Mathematik**
Näheres in der Arbeitsgruppe Mathematik

Rechtlicher Rahmen

- § 6 ZVO (Novellierung 2018)
- **Erlass Ausgleichsmaßnahmen bei Schwierigkeiten im Umgang mit der Unterrichtssprache Deutsch bei nicht deutscher Herkunftssprache** (Erlass vom 2.9.2015: NBL.MSB.Schl.-H. 2015, S. 305)
- **Zentrales Hilfsmittel: Wortlisten** (Durchführungsbestimmungen 4.1)
- **Zentrale Anpassungen der Prüfungsaufgaben** (meldepflichtig)

Zentrale Anpassungen bei den Abschlussprüfungen

(meldepflichtig; Durchführungsbestimmungen 4.2)

- **Sehstörungen und -behinderungen**
Die zentrale Anpassung erfolgt durch das MBWK und das LFZ Sehen.
- **Hörstörungen und -behinderungen**
Die zentrale Anpassung erfolgt durch das MBWK und das LFZ Hören und Kommunikation.
- **Autismus**
(bei Förderschwerpunkt „autistisches Verhalten“ oder bei einer entsprechenden Diagnose aus dem Bereich des Autismusspektrums)

Die zentrale Anpassung erfolgt durch das MBWK und die Beratungsstelle Inklusive Schule/ Autismus des IQSH.

Nachteilsausgleich

Rechtlicher Rahmen

- **§ 6 ZVO** (Durchführungsbestimmungen 4.1)

Der Nachteilsausgleich darf sich dabei

- **nicht auf die fachlichen Anforderungen auswirken.**

Über Art und Umfang eines zu gewährenden Nachteilsausgleiches

- **entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.**

In die Bewertung von Leistungen dürfen Hinweise auf einen gewährten Nachteilsausgleich nicht aufgenommen werden.

Wer hat Anspruch auf Nachteilsausgleich?

Novellierung der Zeugnisverordnung 2018

ALT § 6 Nachteilsausgleich

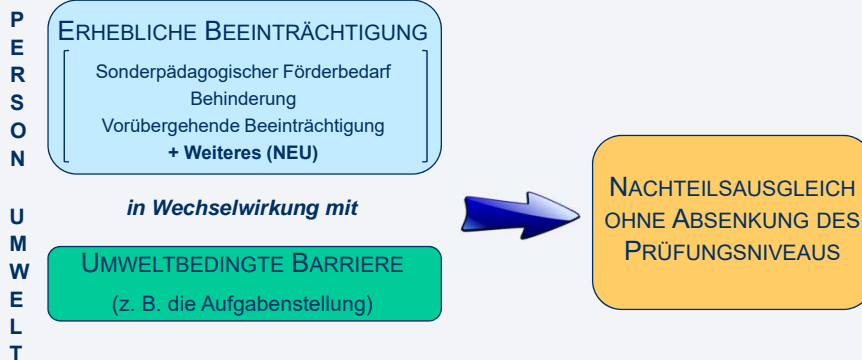
(1) Werden Schülerinnen und Schüler **mit sonderpädagogischem Förderbedarf** nach § 3 Landesverordnung über sonderpädagogische Förderung vom 20. Juli 2007 (NBl. MBF. Schl.-H. S. 211) **oder mit einer Behinderung** nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046), zuletzt geändert durch Artikel 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2984), nach den lehrplanmäßigen Anforderungen einer allgemein bildenden oder berufsbildenden Schule unterrichtet **oder sind Schülerinnen und Schüler vorübergehend in der Teilnahme am Unterricht beeinträchtigt**, hat die Schule der Beeinträchtigung angemessene Rechnung zu tragen (Nachteilsausgleich). Der Nachteilsausgleich darf sich nicht auf die fachlichen Anforderungen auswirken.

NEU § 6 Nachteilsausgleich

(1) Bei Schülerinnen und Schülern **mit einer lang andauernden oder vorübergehenden erheblichen Beeinträchtigung der Fähigkeit, ihr vorhandenes Leistungsvermögen darzustellen**, hat die Schule bei Aufrechterhaltung der fachlichen Anforderungen der Beeinträchtigung angemessene Rechnung zu tragen (Nachteilsausgleich).

Wer hat Anspruch auf Nachteilsausgleich?

„Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in **Wechselwirkung** mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe (...) hindern können.“ § 2 Abs. 1 S. 1 SGB IX



Nachteilsausgleich

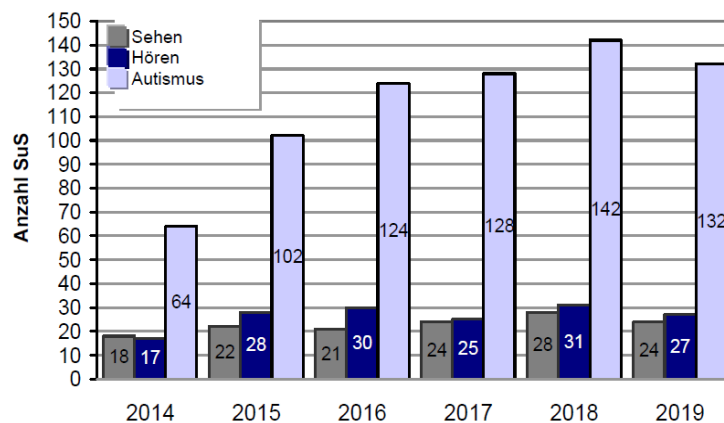


Abbildung 3: Anzahl Prüflinge aus den Bereichen Sehen, Hören und Autismus, die zentral angepasste Arbeiten im ESA und MSA erhalten (2014 bis 2019).

Nachteilsausgleich

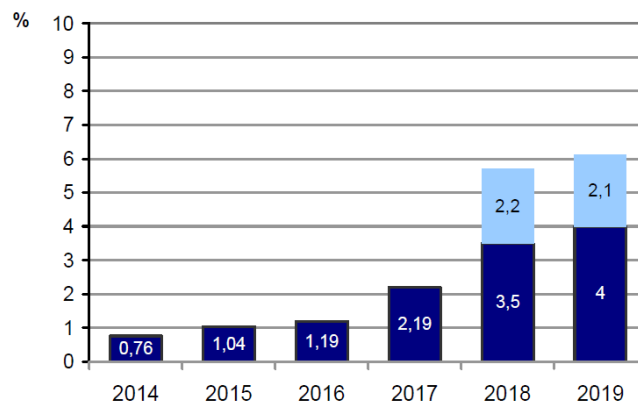


Abbildung 4: Inklusive Teilhabe an den Abschlüssen ESA/MSA (2014 bis 2019; Sehen, Hören, Autismus, Herkunftssprachenprüfungen). Hellblaue Säulen: Weitere Förderschwerpunkte. Seit 2018 werden auch weitere Förderschwerpunkte erhoben (z. B. FÖS Lernen).

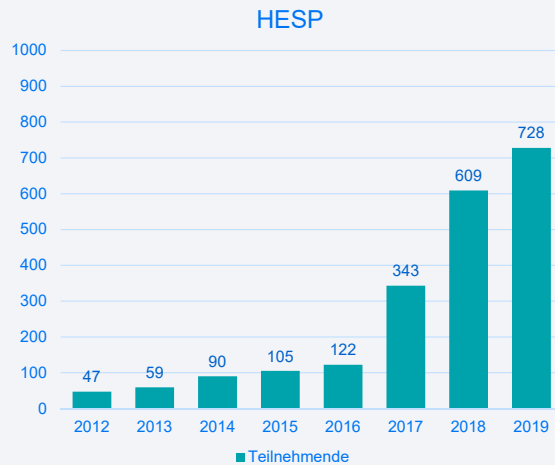
Herkunftssprachenprüfung (HESP)

2019

- 1.033 Anmeldungen
- 26 Sprachen
- 134 Schulen
- 70 Prüferinnen und Prüfer
- 6 Tage mündliche Prüfungen



Herkunftssprachenprüfung



Herkunftssprachenprüfung

GemVO § 14, Satz 1: „Eine Schülerin oder ein Schüler, deren oder dessen Herkunftssprache nicht Deutsch ist, kann **auf Antrag** die Arbeit in der ersten Fremdsprache durch eine Arbeit in **einer** anderen Fremdsprache **ersetzen**...“

- Es ist nicht möglich, sowohl HESP als auch Englisch zu prüfen. HESP ist eine **Ersatz**prüfung für Englisch. Entweder oder!
- Es ist nicht möglich, eine HESP-Prüfung **ohne** Antrag zu genehmigen oder zu der Teilnahme zu verpflichten. Für jede angemeldete Prüfung **muss** der Schule ein Antrag der Eltern vorliegen, in dem die Sprache benannt wird!
- **Schriftlich und mündlich muss immer dieselbe Sprache** geprüft werden, da diese im Zeugnis ausgewiesen wird.

Herkunftssprachenprüfung

GemVO § 14, Satz 1: „Eine Schülerin oder ein Schüler, deren oder dessen Herkunftssprache nicht Deutsch ist, kann **auf Antrag** die Arbeit in der ersten Fremdsprache durch eine Arbeit in **einer** anderen Fremdsprache **ersetzen**...“

- Wird eine Prüfung nach GemVO § 19 **wiederholt**, müssen die Voraussetzungen für die Ersatzprüfung neu geprüft werden (immer noch weniger als drei vollständige Schuljahre Englischunterricht?).
- Wenn die Voraussetzung weiterhin gegeben ist, muss die HESP-Prüfung – wie es in Deutsch und Mathematik auch der Fall ist – ebenfalls wiederholt werden.
- Wenn die Voraussetzung nicht mehr gegeben ist, muss bei der Wiederholung die Englischprüfung absolviert werden.



Fragen an...

- Schulaufsicht (z. B. rechtliche Fragen)
- zab1@bildungsdienste.landsh.de (z. B. organisatorische Fragen)
- HESP im IQSH: Anna.Fazel@iqsh.landsh.de